

Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.
Redaktion und Expedition
Johanniskirche 33.
Verantwortlicher Redakteur
Dr. H. Littner in Neudorf,
Sprechstunde d. Redaktion
Montags von 11—12 Uhr
Nachmittags von 4—5 Uhr.
Innahme der für die nächst-
liegenden Nummer bestimmten
Zeitungen am Wochentagen bis
zur Nachmittags-, am Sonn-
und Feiertagen früh bis 1½ Uhr.
An den Alliierten für Int.-Annahme:
Cito Clemm, Universitätsstr. 22,
aus 28 Scht., Rathausmarkt 15, p.
nur bis 1½ Uhr.

Leipziger Tageblatt

und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsbürokratie.

Ausgabe 14.000.
Abonnementpreis vierjährig, 4½ RM.
incl. Dringenzahlung 5 RM.
durch die Post bezogen 6 gr.
Für einzelne Nummer 30 gr.
Telegraphenpost 10 gr.
Schlösser für Extraballagen
ohne Postförderung 36 RM.
mit Postförderung 45 RM.
Reisekarte 4gr. Bourgeoisie, 20 gr.
Günstige Sprecher lange unter dem
Preisverzeichnis. — Tabellarischer
Satz nach höherem Tarif.
Reklame unter dem Redaktionssatz
die Spaltzahl 10 gr.
Unterreda sind freilich an d. Expedition
zu senden. — Sobald wir nicht
gegeben, Bezahlung pränumerando
oder durch Postvertrag.

Nº 36.

Sonnabend den 5. Februar.

1876.

Zur gefälligen Beachtung.

Unsere Expedition ist morgen
Sonntag den 6. Februar nur Vormittags bis 1½ Uhr
geöffnet.
Expedition des Leipziger Tageblattes.

Bekanntmachung.

Das 1. Stück des diesjährigen Gesetz- und Verordnungsbuches für das Königreich Sachsen ist bei uns eingegangen und wird bis zum 21. dieses Monats auf dem Rathausplatze zur Einsichtnahme öffentlich aushängen. Dasselbe enthält:

- 1. Bekanntmachung, die Bewilligung einer in dem Regulativ der Leipziger Sparkasse enthaltenen Aufnahme von bestehenden Geschen betreffend; vom 20. Dezember 1875.
- 2. Bekanntmachung, die Bestätigung des Malzextrakt betreffend; vom 24. Dezember 1875.
- 3. Bekanntmachung, die Concessionierung der Allgemeinen Versicherungs-Aktiengesellschaft „Union“ zu Berlin betreffend; vom 29. December 1875.
- 4. Bekanntmachung, eine Anleihe des Steinkohlenbauvereins „Kaisergruben“ zu Gersdorf betreffend; vom 30. December 1875.
- 5. Verordnung, eine Bestimmung hinsichtlich der Beerdigung der Leichen von Selbstmördern betreffend; vom 3. Januar 1876.
- 6. Verordnung, die Bekanntmachung des Todes von im Königreiche Sachsen sterbenden Angehörigen anderer Staaten betreffend; vom 3. Januar 1876.
- 7. Verordnung, eine Erinnerung für die erste Kammer der Ständeversammlung betreffend; vom 4. Januar 1876.
- 8. Bekanntmachung, Abänderungen des Postordnung vom 18. December 1874 betreffend; vom 17. Januar 1876.
- 9. Bekanntmachung, eine Anleihe der Aktienbierbrauerei zum Feldschlößchen in Dresden betreffend; vom 17. Januar 1876.

Leipzig, am 2. Februar 1876.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Getutti.

Bekanntmachung.

Bom 15. dieses Monats ab wird das Comptoir der Reichsbank für Wertpapiere, Oberwallstraße Nr. 10/11 hierstellt auch von Vermündern oder Fliegern, sowohl in dem Hause einer entsprechenden Anordnung des Vermögensgerichts (Vermögensaufsichtsordnung vom 5. Juli 1875. §. 60) als ohne solche. Wertpapiere zur Aufbewahrung und Verwaltung annehmen. Die näheren Bestimmungen und Bedingungen sind von dem gedachten Comptoir zu erfahren.

Berlin, den 2. Februar 1876.
Reichsbank-Direktorium.

Bekanntmachung.

Nachdem das im Jahre 1869 veröffentlichte Regulativ, die Trödler, Meubleure und Pfandleute betreffend, in Folge der neueren Gesetzgebung und der immittelst gemachten Erfahrungen in einigen Punkten abzuändern gewesen ist und die Herren Stadtverordneten hierzu ihre Zustimmung gegeben haben, so wird dasselbe in seiner neuen Fassung zur Nachachtung hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Leipzig, den 25. Januar 1876.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Deinse.

Regulativ,

die Trödler, Meubleure und Pfandleute in Leipzig betreffend.

§. 1. Jeder Trödler, mit Einfluss der Meubleure, welche mit alten Meubles handeln, auch wenn er sich Rohproduzenten nennt oder seinem Geschäft irgend welche andere Bezeichnung sieht, sobald er einen Handel mit gebrauchten Gegenständen betreibt, hat ein vom Rath gezeichnetes und signiertes Buch über seinen Ein- und Verkauf zu führen.

Dem jetzmaligen Eintrage in dieses Buch sind unterworfen:

Kleidungsstücke, Wäsche, Schuhwerk, Bettens, Meubles, hauswirtschaftliche Geräthe und Handwerkszeug aller Art, Metallgegenstände, altes Eisen und sonstige Metallstücke, Leibhabs- und Lagercheine, Wertpapiere, Münzen, Uhren, Ketten, Juwelen, Gold- und Silberfischen, Zeuge und Stoffe, Pelzwaren, Bücher, Musizialien, musikalische Instrumente, Bilder und alle sonstigen Wertgegenstände, wozu jedoch Glassbroden, Häder und Knochen nicht gerechnet werden.

Was diesen Buche nach ist:

- 1) die laufende Nummer des Geschäfts,
- 2) der Tag des Eintrages,
- 3) Vor- und Zuname, Stand und Wohnort des Verkäufers, worüber der Trödler einen genügenden Ausweis zu verlangen und sich zu verschaffen hat,
- 4) der erlaubte Gegenstand und die Beschreibung derselben (verlaubte Pfandscheine sind unter Beifügung der Nummer des Scheins und Beschreibung des Pfandobjektes einzutragen),
- 5) der Preis des erlaubten Gegenstandes,
- 6) ein Nachweis über das weitere Gebahren mit dem erlaubten Gegenstande, wenn der selbe nicht mehr in natura vorhanden ist, unter Beifügung des Vor- und Zunamens und Wohnortes des zweiten Abkäufers und des Tages des Wiederverkaufs.

§. 2. Jede Person, welche gewerblich auf Pfänden Geld verleiht, hat gleichfalls ein vom Rath zu stempelndes und zu folirantes Pfandbuch zu halten.

On dem Buche sind für jedes Geschäft zu bemerkten:

- 1) die laufende Nummer,
- 2) der Tag des volljungen Geschäftes,
- 3) Vor- und Zuname, Stand und Wohnung des Verkäufers, worüber der Pfandleiter einen genügenden Ausweis zu verlangen und sich zu verschaffen hat,
- 4) Beschreibung des Pfandes (verpfändete Leibhabscheine sind unter Beifügung der Nummer des Scheins und des aus dem leichteren bezeichneten Pfandobjektes einzutragen),
- 5) Summe des Darlehns, sowie die getroffene Übereinkunft in Bezug auf die Ansiedlung des Pfandes erfolgt ist, bezüglichlich, wenn dies nicht geschehen, wo das Pfand hingekommen ist und wann der Pfandleiter zur Veräußerung des Pfandes geschritten ist; unter Beifügung des Vor- und Zunamens und Wohnortes des zweiten Abkäufers und des Tages des Wiederverkaufs.

§. 3. Es werden neuerdings Geschäfte derart gemacht, daß unter ausdrücklicher Vereinigung eines Pfandgeschäfts Gegenstände gehandelt werden, hierbei jedoch dem Verkäufer bis zu einem im Voran bestimmten Termine ein Rückkaufrecht zugestanden wird.

Geschäftsführer, welche gewerblich in dieser Art ihr Geschäft betreiben, sind zur Führung eines Kontobuches in dem §. 1 gedachten Maße verpflichtet und haben das Geschäft in dieses Buch unter den §. 1 aufgeführten Rubriken einzutragen.

Unter Rubrik 6 ist zulässig die Zeit, bis zu welcher ein Rückkaufrecht vorbehalten ist, und der Umstand, ob der Verkäufer von dem Rückkaufrecht Gebrauch gemacht hat oder nicht, und erst in letzterer Falle das weitere Gebahren mit dem Stilde, wenn dasselbe nicht mehr in natura vor-

handen ist, einzutragen, unter Beifügung der Zeit des etwaigen Weiterverkaufs und des Vor- und Zunamens, sowie Wohnortes des Käufers.

§. 4. Jeder Trödler, Meubleur, Pfandleiter und jede Person, welche nach §. 3 Geschäfte macht, ist verpflichtet, wenn Gegenstände zum Verkauf oder zum Verkauf angeboten werden, ihm zu eröffnen, ob dem Verkäufer oder Verkäufer ein Verkaufsberecht über dieselben besteht. Bei entsprechendem Verdacht des Gegenstells ist dem Polizeiamte sofort Nachricht zu geben und die Sache, und wenn thunlich auch die Person des Verkäufenden oder Verkäuferin, bis zum Einschreiten der Behörde in Gewahrsam zu nehmen.

Ähnlichlich hat der Trödler, Pfandleiter u. s. w., wenn Dienstboten etwas verkaufen oder verkaufen wollen, sein Augenmerk darauf zu richten, ob die zu verkaufenden oder zu verkaufenden Sachen eins der Dienstboten gehörten können.

§. 5. Die Trödler, Meubleure und Pfandleiter, sowie Personen, welche Geschäfte der in §. 3 gebotenen Art machen, haben die ihnen zugesetzten öffentlichen Bekanntmachungen über gestohlene und verlorene Gegenstände genau durchzusehen, aufzubewahren und zusammen zu halten.

Wenn sie durch solche christliche oder auch bloß durch Polizeiorgane bewirkte mündliche Bekanntmachungen oder sonst auf glaubhafe Weise davon, daß Sachen irgend welcher Art gestohlen oder verloren worden sind, benachrichtigt worden und ihnen die bekannt gemachte Beschreibung der gestohlenen oder verlorenen Gegenstände auf die ihnen zum Kauf oder als Pfand angebotenen Sachen zu passen scheint, so haben sie sofort die ihnen beigelegenden Verdachtsgemeinde dem Polizeiamte mitzuteilen und die Sache, und wenn möglich auch die Person des Verkäufenden oder Verkäuferin, bis zum Einschreiten der Polizei festzuhalten.

§. 6. Mit Kindern haben sich die Trödler, Pfandleiter u. s. w. niemals in ein Geschäft eingelassen.

Bei ältern, aber noch unzureichenden Personen hat der Trödler, Pfandleiter u. s. w. sein Augenmerk darauf zu richten, daß der Verkauf oder Verkauf der ihnen überbrachten Gegenstände unter Einwilligung ihrer Eltern oder ihres Vormundes erfolge.

§. 7. Die Trödler dürfen alte Schlösser und Schlüssel nur dann verkaufen, wenn sie vorher zerbrochen oder unbrauchbar gemacht worden sind.

§. 8. Die in §. 1 und 2 gedachten Bücher werden den in diesem Regulativ erwähnten Gewerbetreibenden von dem Rathje das erste Mal unentgeltlich 24 Bogen stark gestempelt ausgestattet, soweit jedoch diese Gewerbetreibenden solche Bücher bereits nach dem Regulativ vom 5. Juni 1868 seitens des Polizeiamtes ausgeliefert erhalten haben, dürfen leichter, so lange sie nicht vollgeschrieben sind, im Gebrauch behalten werden; bei späterem weiterem Bedarf kann der Gewerbetreibende die Bücher vom Rathje gegen Bezahlung entnehmen, es bleibt ihm aber auch unbenommen, auf anderer Weise sich den nötigen Vorrath zu verschaffen, in welchem Falle die Bücher zur unentgeltlichen Wiederrückstellung vor deren Benutzung eingeschränkt sind.

Jeder rechtfertigende Polizeibeamte darf Vorlegung des Buches zur Einsichtnahme fordern und ist auch diesem Verlangen seitens des Gewerbetreibenden jederzeit Folge zu leisten.

§. 9. Die vollgeschriebenen und sonst aus einem Grunde zum jeneren Geschäftgebrauche für den Inhaber unangängig gewordenen Bücher der §. 1 und 2 gedachten Art sind von dem Inhaber 15 Jahre lang, vom letzten Eintrag an gerechnet, aufzubewahren und auf Verlangen dem Rathje oder dem Polizeiamte zur Einsicht vorzulegen.

§. 10. Zuwidderhandlungen gegen diese regulativmäßigen Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu Einhundert und fünfzig Mark oder verhältnismäßiger Haft bestraft, auch sind für Zuwidderhandlungen etwaiger Angestellter oder Beauftragter der durch das Regulativ betroffenen Trödler, Meubleure, Pfandleiter und der in §. 3 näher bezeichneten Geschäftsführer die Geschäftsführer verantwortlich.

Leipzig, den 20. Januar 1876.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Heimle.

Bekanntmachung.

In neuerer Zeit hat das unbefugte Gehn und Reiten über die der Stadtgemeinde gehörigen oder im Privateigentume befindlichen Acker, Wiesen, Feldweide u. c. des Stadtbezirks so überhandgenommen, daß dadurch den betroffenen Grundstücksbewohnern bez. Pächtern nicht unerheblicher Schaden entstanden ist.

Im Veranlassung dieserlei Beschwerden sind deshalb die Rath- und Polizei-Organen zu strenger Aufsichtsführung angewiesen worden und unterlassen wir nicht mit Hinweis auf die Strafbestimmung in §. 368 unter 9 des Strafgesetzbuchs Solches sowie, daß wir Zuwidderhandelnde behufs deren Bestrafung dem Königlichen Bezirks-Gerichtsamt hier zur Anzeige bringen werden, hierdurch bekannt zu machen.

Leipzig, am 10. Januar 1876.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Dr. Reichel.

Bekanntmachung.

Das Betreten der Rosentalplätz und Wäldchen außerhalb der Wege in den die innere Stadt umgebenden Promenaden, auf dem Rabensteinplatz, dem Kreise des ehemaligen Kanonenteiches, dem Floßplatz und dem Platz am Eingange der Waldstraße wird allen unbefugten Personen bei Geldstrafe bis zu 10 M. oder entsprechender Haft hiermit verboten.

Leipzig, am 18. Januar 1876.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Dr. Reichel.

Holzauction.

Mittwoch den 9. Februar 1876 sollen von Vormittag 9 Uhr ab auf dem diesjährigen Schlag im Rosenthal in der Nähe der Waldstrafenbrücke, dem 100 harten Wurzelholz sogen. Stockholz,

an den Weißbietenden gegen sofortige Bezahlung nach dem Schlag verkauf werden.

Zusammenkunft: an der Waldstrafenbrücke am Rosenthal.

Leipzig, am 1. Februar 1876.

Des Rath's Forstdéputation.

Holzauction.

Mittwoch den 9. Februar 1876 sollen von Vormittag 11 Uhr an auf dem diesjährigen Mittelwaldschlag der Abth. 32 und 33 des Burgauer Forstdépartement im sogenannten verschlossenen Holz hinter dem neuen Schuppenhause

ca. 300 harte Wurzelholz sogen. Stockholz, an den Weißbietenden gegen sofortige Bezahlung nach dem Schlag verkauf werden.

Zusammenkunft: auf dem Schlag in Abth. 32.

Leipzig, am 1. Februar 1876.

Des Rath's Forstdéputation.

Holzauction.

Mittwoch den 14. Februar 1876 sollen im Forstdépartement Connawig auf dem Mittelwaldschlag in Abth. 7a und 8f

II. von Vormittag 9 Uhr an:
ca. 745 helle Knüppel, für Brauereien nutzbar, und 2 Rmt. eiche Knüppel, ferner ca. 50 Rmt. eigene, 12 Rmt. buchene, 17 Rmt. tüsterne, 10 Rmt. elerne und 2 Rmt. lindene Knüppel; ferner

III. von Vormittag 10 Uhr an:
ca. 100 helle harte Wurzelholz

unter den an Ort und Stelle öffentlich aufgehängten Bedingungen und der üblichen Kondition an den Weißbietenden verkauf werden.

Zusammenkunft: auf dem Mittelwaldschlag im sogenannten Apfel bei Connawig, unweit der steinernen Eisenbahnbrücke.

Leipzig, am 3. Februar 1876.

Des Rath's Forstdéputation.